

Richtlinie Safeguarding

1. Zweck

HelpAge Deutschland e.V. (HAD) ist Teil des globalen HelpAge-Netzwerks von Organisationen, die sich für das Recht aller älteren Menschen auf ein würdiges, gesundes und sicheres Leben einsetzen.

HAD hat diese Richtlinie aus dem globalen HelpAge-Safeguarding übernommen und an den lokalen Kontext angepasst, um die Übereinstimmung mit internationalen Safeguardingstandards im gesamten Netzwerk sicherzustellen.

Wir verpflichten uns, sicherzustellen, dass alle Personen, die mit unserer Organisation in Kontakt stehen – sei es direkt über unsere Mitarbeiter*innen und Aktivitäten in Deutschland oder indirekt über unsere Partnerschaften und Programme – vor jeglicher Form von Schaden, Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung geschützt sind. Von allen HelpAge-Vertreter*innen wird erwartet, dass sie die höchsten Verhaltensstandards einhalten, die in unserem Verhaltenskodex festgelegt sind, und wir werden gegen Personen vorgehen, die ihre Vertrauensposition missbrauchen, um anderen Schaden zuzufügen, einschließlich älterer Menschen, gefährdeter Erwachsener und Kinder.

Diese Richtlinie gilt für unsere gesamte Arbeit und bietet einen Rahmen für Rechenschaftspflicht und Orientierung für Mitarbeiter*innen, Vorstandsmitglieder, Berater, Auftragnehmer*innen und implementierende Partnerorganisationen. Diese Richtlinie ergänzt den HAD-Verhaltenskodex (Ethik- und Verhaltenskodex), der ein separates, verbindliches Dokument für HAD-Mitarbeiter*innen darstellt, sowie andere damit verbundene Richtlinien.

Diese Richtlinie gilt nicht für:

- Mobbing und Belästigung (sexuelle Belästigung) am Arbeitsplatz (die als Safeguardingbelange betrachtet werden)
- Safeguardingbelange in der Gemeinschaft, einschließlich Safeguardingbelange, die nicht von Vertreter*innen von HelpAge International verursacht wurden.

2. Was ist Safeguarding?

Safeguarding bedeutet, dass Organisationen dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter*innen, ihre Tätigkeiten und ihre Programme älteren Menschen, gefährdeten Erwachsenen, Kindern oder Mitarbeiter*innen keinen Schaden zufügen und sie keinem Missbrauch oder keiner Ausbeutung aussetzen.

Dies umfasst:

- Schutz vor sexueller Ausbeutung, Missbrauch und Belästigung (PSEAH)¹ ;
- Kinderschutz (alle Personen unter 18 Jahren);
- Schutz von Erwachsenen, mit besonderem Schwerpunkt auf älteren Menschen und gefährdeten Erwachsenen.

¹ Wie in der humanitären und Entwicklungsgemeinschaft üblich, verwenden wir diesen Begriff für die Prävention sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs betroffener Bevölkerungsgruppen durch Mitarbeiter*innen oder mit ihnen verbundenes Personal. Der Begriff stammt aus dem Rundschreiben des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ST/SGB/2003/13)

Safeguarding bedeutet, proaktive Maßnahmen zur Schadensverhütung zu ergreifen, Organisationsstrukturen und -kulturen aufzubauen, die Würde und Gleichberechtigung fördern, und bei auftretenden Bedenken effektiv und fair zu reagieren.

3. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für:

- alle Mitarbeiter*innen, Praktikanten und Freiwilligen von HAD;
- den HAD-Stiftungsrat;
- Berater, Auftragnehmer, Lieferanten und Dienstleister, die von HAD beauftragt werden;
- Eingeladene Besucher, darunter Journalisten, Spender und Politiker;
- Lokale implementierende Partnerorganisationen und HelpAge International bei der Umsetzung von Programmen, die von HAD unterstützt werden.

Der Begriff „Vertreter*innen“ bezieht sich auf alle Personen aus der obigen Liste, die mit HAD in Verbindung stehen. Von allen Vertreter*innen von HAD wird erwartet, dass sie diese Richtlinie und den HAD-Verhaltenskodex einhalten. Die Partnerorganisation stellt sicher, dass sie diese Richtlinie entweder durch direkten Verweis darauf oder durch die Verabschiedung einer eigenen lokalen Richtlinie in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie umsetzt. Diese Richtlinie gilt als Mindeststandard und soll bestehende Safeguardingrichtlinien und -verfahren nicht ersetzen, solange diese mit dieser Richtlinie im Einklang stehen.

4. Grundsatzklärung

HAD ist der Ansicht, dass alle Menschen das Recht haben, vor Schaden, Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung geschützt zu werden, unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, sozialer Herkunft oder sonstigem Status.

Wir erkennen an, dass ungleiche Machtverhältnisse und strukturelle Ungleichheiten – wie Altersdiskriminierung, Geschlechterungleichheit, Diskriminierung aufgrund einer Behinderung, Armut oder Vertreibung – das Risiko von Schaden erhöhen können. HAD verpflichtet sich, diesen Risiken proaktiv zu begegnen und in unserer gesamten Arbeit gerechte, transparente und rechenschaftspflichtige Systeme aufzubauen.

HAD zeigt keinerlei Toleranz gegenüber jeglicher Form von Missbrauch, Ausbeutung oder Vernachlässigung durch seine Vertreter*innen oder Partnerorganisationen.

HAD verpflichtet sich, Safeguarding in seiner gesamten Arbeit durch die **drei Säulen Prävention, Meldung und Reaktion sowie durch die Förderung von guter Regierungsführung und Rechenschaftspflicht** zu gewährleisten.

Die Safeguardingarbeit von HAD basiert auf den folgenden ethischen Verpflichtungen:

- HAD hat eine Fürsorgepflicht und die Verantwortung, die Sicherheit aller Personen zu gewährleisten, mit denen wir in direkten oder indirekten Kontakt kommen.
- Die Mitarbeiter*innen und Vertreter*innen von HAD sind verpflichtet, jeden Vorfall oder jeden Verdacht, den sie beobachten, vermuten oder mitbekommen, zu melden.

- HAD verfolgt einen Null-Toleranz-Ansatz beim Safeguarding. Mutmaßliche Verstöße gegen diese Richtlinie werden ernst genommen, und wir werden bei Bedarf angemessene Disziplinarmaßnahmen ergreifen.

5. Standards zum Safeguarding

Die Verpflichtungen von HAD im Bereich Safeguarding und Sicherheit basieren auf zehn miteinander verknüpften Standards, die aus der globalen Safeguardingrichtlinie von HelpAge International übernommen wurden:

Standard 1: Führung, Rechenschaftspflicht und Governance

- Der Vorstand und die Leitung von HAD tragen die letztendliche Verantwortung für das Safeguarding.
- Zwei benannte Vertreter*innen überwachen das Einhalten der Safeguarding-Richtlinie; ein/e Safeguardingbeauftragte/r sorgt für die Umsetzung.
- Safeguarding ist ein fester Tagesordnungspunkt auf Vorstands- und Managementebene.
- **Rechenschaftspflicht und Transparenz** stehen im Mittelpunkt: Die Fortschritte im Bereich des Safeguarding werden überwacht, dokumentiert und gegebenenfalls an Spender, Aufsichtsbehörden und die Öffentlichkeit berichtet.
- HAD hält sich an **internationale Safeguardingstandards**, darunter den Core Humanitarian Standard (CHS) und die Mindeststandards des IASC zur Prävention und Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs (PSEA).

Standard 2: Organisationskultur

- HAD fördert eine sichere, inklusive und transparente Kultur, in der sich alle Mitarbeiter*innen sicher fühlen, Bedenken zu äußern. Führungskräfte gehen mit gutem Beispiel voran und integrieren Safeguarding in die tägliche Arbeit.
- Alle Vertreter*innen sind für die Einhaltung der Safeguardingmaßnahmen verantwortlich; **Safeguarding ist die Verantwortung aller.**
- Es gilt eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Missbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung. Mutmaßliche Verstöße gegen diese Richtlinie werden ernst genommen, und wir werden bei Bedarf angemessene Disziplinarmaßnahmen ergreifen.
- **Nichtdiskriminierung** und die Achtung von Gleichberechtigung, Vielfalt und Inklusion werden aktiv gefördert. Alle Personen haben Anspruch auf gleichen Schutz.

Standard 3: Schulung und Sensibilisierung

- HAD wird seine Safeguardingrichtlinie auf eine Weise aktiv fördern, die für alle Vertreter*innen zugänglich, informativ und leicht verständlich ist. Dies wird durch spezielle Einführungen, obligatorische Safeguardingschulungen, jährliche Auffrischungsschulungen und kontinuierliche organisatorische Kommunikation zum Thema Safeguarding erreicht.

- Alle Mitarbeiter*innen und Vertreter*innen müssen eine Schulung zum Safeguarding absolvieren, bevor sie in direkten Kontakt mit Programmteilnehmer*innen oder Mitgliedern der Gemeinschaft treten.
- Sensibilisierung und Schulungen werden systematisch in die Organisationspläne von HAD aufgenommen, und der Aufbau von Safeguardingkapazitäten wird in die Programmplanung mit Partnerorganisationen integriert.
- Die Schulungen umfassen individuelle Verantwortlichkeiten, Meldepflichten, den Grundsatz „Do No Harm“ sowie opferzentrierte Ansätze.
- Partnerorganisationen erhalten angemessene Unterstützung bei der Sensibilisierung und Schulung, um ihre Safeguardingkapazitäten zu stärken.

Standard 4: Sichere Personalbeschaffung und Beschäftigung

- HAD verpflichtet sich zur Umsetzung sicherer Einstellungsverfahren, um zu verhindern, dass ungeeignete Personen in die Organisation aufgenommen werden.
- Die Einstellungs- und Personalpraktiken spiegeln den Grundsatz **der Nichtdiskriminierung** und der Chancengleichheit wider.

Standard 5: Sichere Programmgestaltung und Risikomanagement

HAD verpflichtet sich, sicherzustellen, dass Safeguarding systematisch in alle Projekte integriert wird, unabhängig davon, ob diese direkt in Deutschland oder über lokale Partnerorganisationen umgesetzt werden. HAD wendet bei allen Programmen das „Do No Harm“-Prinzip an und stellt sicher, dass die Aktivitäten keinen Schaden verursachen, sondern die Würde, Sicherheit und den Schutz der Teilnehmenden stärken. Sichere Programmgestaltung muss aktiv Gleichheit und Gerechtigkeit fördern, Risiken mindern und den Schutz aller Teilnehmenden stärken, insbesondere von älteren Menschen, gefährdeten Erwachsenen und Kindern.

- Alle Projektvorschläge müssen Folgendes enthalten:
 - eine **Risikobewertung zum Schutz der Teilnehmer*innen**,
 - eine **Budgetlinie** für die Minderung von Sicherheitsrisiken, Schulungen, erweiterte Risikobewertungen und Fallmanagement [sofern angemessen].
- Risikobewertungen und Risikominderungspläne sollten **partizipativ** unter Einbeziehung von Mitarbeiter*innen, Partnerorganisationen und gegebenenfalls Vertreter*innen der Gemeinschaft entwickelt werden.
- Angesichts des partnerschaftlichen Ansatzes von HAD wird besonderer Wert auf **die Sorgfaltspflicht der Partnerorganisationen und die Bewertung ihrer Kapazitäten** gelegt:
 - Alle implementierende Partnerorganisationen müssen Safeguardingrichtlinien und -praktiken nachweisen, die den internationalen Mindeststandards und den HAD-Standards entsprechen.
 - Wenn Safeguardingmaßnahmen unzureichend sind, müssen die Partnerorganisationen entweder **die HAD/HAI-Safeguardingstandards übernehmen** oder einem **gemeinsamen Plan zum Kapazitätsaufbau** zustimmen, um festgestellte Lücken zu schließen.

- Bei Konsortialprojekten werden im Rahmen der Sorgfaltsprüfung die Safeguardingpraktiken aller Partnerorganisationen bewertet. Wenn die Richtlinien nicht mit den bewährten Praktiken des Sektors übereinstimmen, müssen die Partnerorganisationen die HelpAge-Safeguardingstandards übernehmen.
- Es werden **Ansprechpartner*innen für den Safeguardingbereich** benannt, und es werden **maßgeschneiderte Berichts- und Reaktionsmechanismen** eingerichtet und den Teilnehmer*innen, Gemeindemitgliedern, Mitarbeiter*innen und Partnerorganisationen klar kommuniziert.
- **Sensibilisierungsmaßnahmen** werden in Programme für ältere Menschen, gefährdete Erwachsene, Pflegekräfte, Sozialarbeiter*innen und andere Interessengruppen integriert.
- Im Rahmen der Programme finden **regelmäßig offene Gespräche** mit Teilnehmenden, Mitarbeitenden, Freiwilligen und Partnerorganisationen statt, um die Umsetzung der Safeguardingmaßnahmen zu bewerten und die Rechenschaftspflicht während des gesamten Projektzyklus zu stärken.

Standard 6: Arbeit mit älteren Menschen und Gemeinschaften

- HAD ist sich bewusst, dass ältere Menschen aufgrund ihres Alters und ungleicher Machtverhältnisse oft einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind. Wir verpflichten uns, sicherzustellen, dass alle Interaktionen in unseren Programmen, Forschungsarbeiten und unserer Interessenvertretung sicher, inklusiv und partizipativ sind.
- Alle Mitarbeiter*innen, Freiwilligen, Auftragnehmer*innen, Berater*innen und Forscher*innen müssen den HAD-Verhaltenskodex unterzeichnen und einhalten, um ein angemessenes Verhalten gegenüber den Teilnehmenden und unter den Teilnehmenden selbst zu gewährleisten.
- Partnerorganisationen sollten vor und während der Programme Sensibilisierungsmaßnahmen mit Teilnehmenden, Betreuungspersonen und Gemeinschaften durchführen, um sie mit den Safeguardingrichtlinien, Meldeverfahren und den erwarteten Verhaltensstandards vertraut zu machen.
- Die Aktivitäten sind kontextsensitiv, berücksichtigen Alter, Geschlecht, Kultur und andere individuelle Bedürfnisse und befähigen die Teilnehmenden, Feedback im Einklang mit internationalen Standards zu geben.

Standard 7: Meldung und Reaktion

- HAD stellt sicher, dass **robuste, zugängliche und kontextgerechte Meldesysteme und Reaktionsmechanismen** für ältere Menschen, Gemeinschaften, Mitarbeiter*innen und Partnerorganisationen vorhanden sind. Dazu gehören ein internes Meldesystem bei HAD sowie – sofern Programme über Partnerorganisationen umgesetzt werden – partnerinterne Meldekanäle und Reaktionsmechanismen, die den HAD-Standards entsprechen. Die Partnerorganisationen sind für die Einrichtung, Pflege und Förderung von Feedback- und Reaktionsmechanismen in den Gemeinschaften verantwortlich, wobei HAD bei Bedarf Unterstützung leistet. Alle Bedenken hinsichtlich des Safeguardings müssen gemeldet werden und werden gemäß **der Melderichtlinie von HAD** erfasst und bearbeitet.

- Die Melde- und Reaktionsprozesse orientieren sich an den folgenden Grundsätzen:
 - **Die Meldung von Bedenken hinsichtlich des Safeguardings ist für alle Mitarbeiter*innen, Partnerorganisationen*innen und Vertreter*innen verpflichtend.**
 - **Meldungen können vertraulich und anonym erfolgen.**
 - **Gleiches Recht auf Schutz** für alle Personen, die an HAD-Aktivitäten beteiligt sind.
 - **Sorgfaltspflicht**, wirksam zu reagieren, im besten Interesse der Betroffenen zu handeln und Bedenken zu dokumentieren, einschließlich derjenigen, die anonym vorgebracht werden.
 - Ein **auf die Überlebenden ausgerichteter Ansatz**, der in allen Fällen Würde, Sicherheit und eine informierte Entscheidung/Einwilligung gewährleistet.
 - **Vertraulichkeit und Sensibilität**, wobei Informationen streng nach dem Need-to-know-Prinzip weitergegeben werden.
 - Berücksichtigung des **länderspezifischen Kontexts**, einschließlich Gesetzen, Rahmenbedingungen und Überweisungsdiensten.

Standard 8: Partnerschaften und Auftragnehmer*innen

- Alle Partnerorganisationen werden einer Sorgfaltsprüfung unterzogen, um zu beurteilen, ob ihre Safeguardingmaßnahmen den HelpAge-Mindeststandards für den Safeguarding entsprechen.
- Werden Lücken festgestellt, können die Partnerorganisationen aufgefordert werden, die Safeguardingrichtlinien von HelpAge zu übernehmen oder mit Unterstützung beim Kapazitätsaufbau eigene Richtlinien zu entwickeln.
- Alle Partnerschaftsvereinbarungen und Verträge enthalten eine Safeguardingklausel, die Kinder, ältere Menschen und gefährdete Erwachsene abdeckt. Partnerorganisationen und Auftragnehmer werden zu Beginn ihrer Zusammenarbeit über die Safeguardingrichtlinien von HAD/HAI informiert.
- In den Vereinbarungen werden die Verfahren zur Fallerkennung, Meldung und Bearbeitung zwischen HAD und der Partnerorganisation klar festgelegt.
- HAD arbeitet mit Partnerorganisationen auf der Grundlage von Vertrauen, Rechenschaftspflicht und Kapazitätsaufbau zusammen und überwacht regelmäßig die Einhaltung der Safeguardingverpflichtungen. Werden Verpflichtungen nicht erfüllt, führt HAD eine Überprüfung durch und vereinbart einen Aktionsplan zur Schließung der Lücken.

Standard 9: Kommunikation, Medien und Interessenvertretung

- Zustimmung und Würde sind in jeder Kommunikation unerlässlich.
- Ältere Menschen werden als aktive Akteure in ihrem Leben dargestellt.
- Alle Medienvertreter*innen werden über die Erwartungen hinsichtlich des Safeguardings informiert.

- Die Darstellung respektiert **den Grundsatz der Nichtdiskriminierung** und vermeidet die Verstärkung von Stereotypen.

Standard 10: Datenschutz und digitale Sicherheit

- Schützende Daten müssen anonymisiert, sicher gespeichert und nur dann weitergegeben werden, wenn dies rechtmäßig und notwendig ist.
- Die digitale Interaktion folgt dem „**Do No Harm**“-Prinzip und minimiert das Risiko von Schäden.
- Die Mitarbeiter*innen müssen das Datenschutzrecht und die Datenschutzrichtlinie von HAD einhalten.

Verwandte Richtlinien:

- Verhaltenskodex
- Richtlinie zur Meldung schwerwiegender Vorfälle
- Formular zur Meldung schwerwiegender Vorfälle
- Verwandte Website: So melden Sie eine Beschwerde

Anhang: Glossar

Rechenschaftspflicht: Der Prozess, Macht verantwortungsbewusst auszuüben, dabei verschiedene Interessengruppen zu berücksichtigen und diesen gegenüber Rechenschaft abzulegen, insbesondere gegenüber denjenigen, die von der Ausübung dieser Macht betroffen sind.

Gefährdeter Erwachsener: Eine Person im Alter von 18 Jahren oder älter, die aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, sich vor Schaden, Missbrauch und Ausbeutung zu schützen; die aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres Geschlechtsausdrucks und ihrer Geschlechtsmerkmale (SOGIE), ihres Alters, einer Behinderung, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Hautfarbe, ihres wirtschaftlichen oder sozialen Status einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist; die infolge von Konflikten oder Katastrophen gefährdet ist; oder die ein Machtgefälle erlebt, das sie einem Risiko aussetzt.

Kind: Jeder Mensch unter 18 Jahren.

Missbrauch: Missbrauch ist jede Handlung, die Personen, Institutionen oder Prozesse ausführen – oder unterlassen –, die direkt oder indirekt negative Auswirkungen auf eine andere Person hat. Spezifische Definitionen finden sich unter Zwangsarbeit, Menschenhandel, emotionaler Missbrauch, Ausbeutung, finanzieller/materieller Missbrauch, Grooming, Vernachlässigung, Online-Missbrauch, körperlicher Missbrauch, sexueller Missbrauch, spiritueller Missbrauch und traditionelle schädliche Praktiken.

Mobbing: Wiederholtes, vorsätzliches Verletzen einer Person oder Gruppe durch eine andere Person oder Gruppe, wobei in der Beziehung ein Machtungleichgewicht besteht. Dies kann persönlich oder online geschehen.

Do No Harm: Maßnahmen ergreifen, um zu vermeiden, dass Menschen durch das Handeln derjenigen, die internationale Entwicklungs- und/oder humanitäre Programme durchführen,

zusätzlichen Risiken ausgesetzt werden, indem man den breiteren Kontext versteht und potenzielle negative Auswirkungen auf das weitere soziale, wirtschaftliche und politische Umfeld abmildert.

Emotionaler Missbrauch: Anhaltende emotionale Misshandlung, die sich negativ auf den emotionalen Zustand einer Person auswirkt. Dies kann Einschränkung der Bewegungsfreiheit, erniedrigende Behandlung, Demütigung, Mobbing (einschließlich Cybermobbing), Drohungen, Diskriminierung, Spott oder andere nicht-körperliche Formen feindseliger oder ausgrenzender Behandlung umfassen.

Ausbeutung: Dies umfasst unter anderem die folgenden Formen der Ausbeutung:

- Kommerzielle Ausbeutung einer Person liegt vor, wenn diese Person zum Nutzen anderer arbeitet oder Tätigkeiten ausübt, aber selbst in keiner Weise davon profitiert oder durch die Arbeit Schaden erleidet. Dazu gehören unter anderem Hausarbeit, die erzwungene Teilnahme an bewaffneten Konflikten, einschließlich des Einsatzes von Kindersoldaten, sowie die Beteiligung an schädlicher und gefährlicher Arbeit.
- Sexuelle Ausbeutung ist eine Form der Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs, bei der eine Person gegen Geld, Geschenke, Nahrung, Unterkunft oder andere materielle Bedürfnisse zu sexuellen Handlungen gezwungen wird (z. B. Prostitution, Menschenhandel sowie die Ausbeutung und die Herstellung und Verbreitung sexuell eindeutiger Videos und Bilder). Dies kann auch online geschehen, wenn eine Handlung sexueller Ausbeutung gegen eine Person begangen wird. Dazu gehört jede Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie, die zu sexueller Ausbeutung führt oder dazu führt oder bewirkt, dass Bilder oder anderes Material, das die Ausbeutung dokumentiert, hergestellt, gekauft, verkauft, besessen, verbreitet oder übertragen wird.

Finanzieller/materieller Missbrauch: Umfasst Diebstahl, Betrug, Ausbeutung, Druck im Zusammenhang mit Testamenten, Eigentum oder Erbschaft oder Finanztransaktionen, Korruption oder den Missbrauch oder die Veruntreuung von Eigentum, Besitztümern oder Vorteilen.

Grooming: Verhalten, das es einem/r Täter*in erleichtert, eine Person für sexuelle Handlungen zu gewinnen. Es tritt auf, wenn in einer Beziehung ein Machtgefälle oder eine gut geplante Manipulation vorliegt, die der Täter zu seiner eigenen Befriedigung ausnutzt. Dies ist eine gängige Taktik, die Täter gegenüber Kindern für sexuelle Handlungen anwenden. Allerdings können auch ältere Menschen Opfer von Grooming werden. Dies kann bei persönlichem oder online stattfindendem Kontakt geschehen.

Belästigung: Unerwünschtes Verhalten, einschließlich Drohungen und Forderungen, das jemanden beleidigt, einschüchtert oder demütigt. Es kann sich um eine einmalige oder wiederholte Handlung handeln.

Schaden: Jede nachteilige Auswirkung auf das körperliche, psychosoziale oder emotionale Wohlbefinden einer Person. Schaden kann durch Missbrauch, Ausbeutung, Belästigung, Mobbing, Körperverletzung oder jede Handlung verursacht werden, die die Person absichtlich oder unabsichtlich einem Risiko aussetzt.

Vernachlässigung: Anhaltendes Versäumnis, die grundlegenden physischen und/oder psychischen Bedürfnisse einer Person zu befriedigen oder ihr angemessene Fürsorge und Unterstützung zukommen zu lassen. Dazu gehört das Versäumnis, Kinder, Jugendliche und

gefährdete Erwachsene vor Schaden zu schützen sowie ihnen angemessene Ernährung, Unterkunft und sichere Lebensbedingungen zu bieten.

Online-Missbrauch: Jede Form von Missbrauch, die im Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Technologien stattfindet. Er kann überall auftreten, beispielsweise in sozialen Medien, in Textnachrichten und Messaging-Apps, per E-Mail, in Online-Chats, bei Online-Spielen und auf Live-Streaming-Seiten. Beispiele für Online-Missbrauch sind Cybermobbing, Grooming, Sexting, sexueller Missbrauch, psychischer/emotionaler Missbrauch und sexuelle Ausbeutung.

Geschützte Merkmale: Die Vereinten Nationen beziehen sich auf internationale Menschenrechtsrahmenwerke, die bestimmte Formen der Diskriminierung bekämpfen, darunter Diskriminierung von indigenen Völkern, Migranten, Minderheiten, Menschen mit Behinderungen, Diskriminierung von Frauen, rassistische und religiöse Diskriminierung oder Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität.

Körperliche Misshandlung: Tatsächliche oder potenzielle körperliche Schädigung durch eine andere Person, sei es ein Erwachsener oder ein Kind. Dies kann Schläge, Schütteln, Vergiftung, Verbrennungen oder andere körperliche Handlungen umfassen.

Safeguardingmaßnahmen: Eine Reihe von organisatorischen Richtlinien, Verfahren und Praktiken, die eingesetzt werden, um sicherzustellen, dass HelpAge eine sichere Organisation ist, die dafür verantwortlich ist, Einzelpersonen vor dem Risiko von Schaden, Missbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung durch diejenigen zu schützen, die die Pflicht haben, sie zu schützen und zu betreuen.

Sexueller Missbrauch: Das Zwingen oder Verleiten einer Person zur Teilnahme an sexuellen Handlungen. Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, unabhängig davon, ob das Kind sich dessen bewusst ist oder nicht. Dies kann Vergewaltigung, Oralsex, Penetration, Masturbation, Küssen, Reiben und unangemessene Berührungen umfassen. Dazu gehört auch, eine Person zum Betrachten oder zur Herstellung sexueller Bilder zu veranlassen, sie zu sexuellen Handlungen zu zwingen oder sie zu sexuell unangemessenem Verhalten zu ermutigen.

Opferzentrierter Ansatz: Ein opferzentrierter Ansatz erkennt an, dass das Opfer, also die Person, der das Leid zugefügt wurde, das Recht hat, mit Würde und Respekt behandelt zu werden und nicht einer Haltung ausgesetzt zu sein, die dem Opfer die Schuld zuschreibt; seine Wünsche darüber zu äußern, welche Maßnahmen zur Bewältigung des Leids und des Missbrauchs ergriffen werden sollen, anstatt sich machtlos zu fühlen; auf Privatsphäre und Vertraulichkeit; Nichtdiskriminierung aufgrund von Geschlecht, Alter, Rasse/Ethnizität, Behinderung, sexueller Orientierung, HIV-Status oder anderen Merkmalen; sowie umfassende Informationen und Unterstützung zu erhalten, um selbst entscheiden zu können, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen, anstatt vorgeschrieben zu bekommen, was zu tun ist.

Menschenhandel: Jede Beteiligung an der Anwerbung, Beförderung oder Aufnahme einer Person zum Zwecke der Ausbeutung unter Anwendung von Drohungen, Gewalt oder anderen Formen der Nötigung.

Ständiger Interinstitutioneller Ausschuss (IASC) Der IASC ist ein einzigartiges interinstitutionelles Forum für Koordination, Politikentwicklung und Entscheidungsfindung, an dem die wichtigsten humanitären Partner*innen innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen beteiligt sind. Das IASC wurde im Juni 1992 als Reaktion auf die Resolution 46/182 der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Stärkung der humanitären Hilfe gegründet. Die

Resolution 48/57 der Generalversammlung bekräftigte seine Rolle als primärer Mechanismus für die interinstitutionelle Koordinierung der humanitären Hilfe.

Partnerorganisationen HelpAge baut Partnerschaften mit anderen Organisationen auf, die sich unserer Mission verpflichtet fühlen, um unsere Arbeit weiterzuentwickeln und unsere globale Reichweite zu vergrößern. Partnerorganisationen, die von HelpAge Mittel zur Durchführung von Programmen erhalten, durchlaufen unseren internen Due-Diligence-Prozess, der Safeguardingmaßnahmen umfasst. Wir arbeiten mit ihnen zusammen, um Kapazitäten aufzubauen und sie dabei zu unterstützen, ihre Safeguardingmaßnahmen während der gesamten Laufzeit des Programms zu stärken.

Schutz vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch (PSEA) Der Begriff, der von der humanitären und Entwicklungsgemeinschaft verwendet wird, um die Prävention von sexueller Ausbeutung und Missbrauch betroffener Bevölkerungsgruppen durch Mitarbeiter*innen oder assoziiertes Personal zu bezeichnen. Der Begriff leitet sich aus dem Bulletin des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über Sondermaßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch (ST/SGB/2003/13) ab.

Überlebende Die Person, die missbraucht oder ausgebeutet wurde. Der Begriff „Überlebende“ wird oft dem Begriff „Opfer“ vorgezogen, da er Stärke, Widerstandsfähigkeit und die Fähigkeit zum Überleben impliziert. Es ist jedoch die Entscheidung der betroffenen Person, wie sie sich selbst bezeichnen möchte.